


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. August 1966**

K E Z	 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Uster		0198-0106

3141. Quartierplan. Am 20. April 1966 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 20. Oktober 1964 und 11. Januar 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2 Sonnenberg. Diese Beschlüsse wurden am 6. November 1964 bzw. 4. Februar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Uster vom 20. Oktober 1964 erhob Frau Agathe Brunner-Güntert beim Bezirksrat Uster rechtzeitig Rekurs, mit dem Antrag, es sei die Neuzuteilung in bezug auf ihre Liegenschaft (Kat.-Nr. 1777) an der Sonnenbergstrasse in Niederuster aufzuheben und abzuändern. Diesem Begehren entsprach der Gemeinderat Uster mit seinem Beschluss vom 26. Januar 1965. Dadurch wurde der Rekurs gegenstandslos. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 24. Februar 1965 und 17. März 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig bzw. eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Sonnenbergstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 26), im Nordwesten durch eine projektierte öffentliche Strasse und im Westen und Süden durch den Aabach begrenzt.

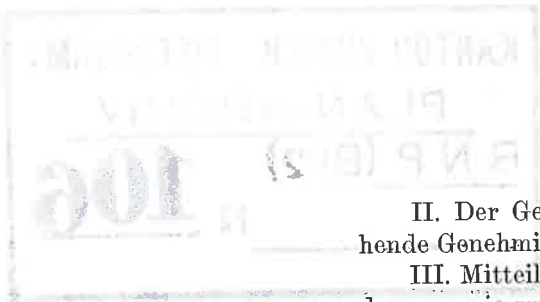
Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen, die projektierte Quellenstrasse, die Quartierstrassen C und G, welche die projektierte öffentliche Strasse mit der projektierten Quellenstrasse verbindet, die Quartierstrasse H (Ringstrasse), die von der projektierten Quellenstrasse ausgeht und auch wieder in sie ausmündet, sowie zwei Fusswege zwischen der Sonnenbergstrasse und der Quartierstrasse H und zwischen der Quartierstrasse H und dem Aabach. Die mit 18 m bis 25 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen sowie an der öffentlichen Strasse entsprechen ihrer Bedeutung. An den beiden Fusswegen sind Baulinien mit einem Abstand von 16 m festgelegt worden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 789/1964 an der Sonnenbergstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 26) und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1598/1961 an der projektierten Quellenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die im Plan enthaltenen Baulinien sind nicht den heutigen Anforderungen des Tiefbauamtes entsprechend vermessen, doch kann dieser Mangel im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung dieser Strassen hingenommen werden. Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 20. Oktober 1964 und 11. Januar 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2 Sonnenberg mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und Wege werden gemäss den eingereichten Pläne genehmigt.



II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler